jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1992/1/31 90/10/0165

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 31.01.1992

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

VStG §44a lita;
VStG §9 Abs1;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1990/05/14 89/10/0162 12

Stammrechtssatz

Die Kennzeichnung der Person des Besch mit " als das satzungsgemäß zur Vertretung nach außen berufene Organ der Firma x-Handelsgesellschaft AG " bringt nicht zum Ausdruck, aus welcher Stellung des Besch zu dieser Gesellschaft sich dessen Verantwortlichkeit ergibt

(Hinweis E 12.12.1988, 88/10/0080).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1990100165.X04

Im RIS seit

31.01.1992

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at